

Az.: 2 A 695/18
3 K 72/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Strukturzulage gem. § 45 SächsBesG a. F.
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 25. Juni 2019

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. März 2018 - 3 K 72/16 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger, Finanzbeamter im Dienst des Beklagten, begehrt die (Weiter-) Zahlung der Strukturzulage nach § 45 SächsBesG a. F. für den Zeitraum 1. September 2015 bis 31. Dezember 2016. Die Vorschrift galt ab Inkrafttreten des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005) am 1. April 2014 bis zu ihrer ersatzlosen Streichung mit Ablauf des 31. Dezember 2016.
- 2 Der Kläger wurde nach seinem Aufstieg von der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsebene der Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsebene dieser Fachrichtung zum 1. September 2015 zum Steuerinspektor ernannt. Die ihm zuvor seit dem 1. April 2014 gezahlte Zulage nach § 45 SächsBesG a. F. wurde ihm ab 1. September 2015 nicht weiter gewährt.
- 3 Mit Schreiben vom 28. September 2015 beantragte er die Weitergewährung der Strukturzulage bzw. eine entsprechende verfassungsgemäße Besoldung. Er trug vor, die Ungleichbehandlung zwischen Beamten der Laufbahngruppe 1 mit denen der Laufbahngruppe 2 innerhalb der Besoldungsgruppe A 9 sei wegen Verstoßes gegen Art. 3 GG verfassungswidrig. Mit Bescheid vom 12. Januar 2016 lehnte der Beklagte den Antrag ab. Die Besoldung der Beamten und Richter werde gemäß § 2 Abs. 3 SächsBesG durch Gesetz geregelt und unterliege einem strengen Regelungsmonopol des Gesetzgebers. Besoldungsleistungen dürften nur gewährt werden, wenn und

soweit sie durch Gesetz oder aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung durch Verordnung vorgesehen seien. Die Zahlung der Besoldung, zu der gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 SächsBesG die Strukturzulage gehöre, sei demzufolge nur nach den einschlägigen Vorschriften des Sächsischen Besoldungsgesetzes zulässig. Auch eine analoge Anwendung von Rechtsvorschriften oder eine weite Auslegung sei grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch anspruchsbegründende Tatbestände ausgeweitet würden. Der Gesetzgeber habe bei Erlass besoldungsrechtlicher Vorschriften einen weiten Spielraum politischen Ermessens, innerhalb dessen er das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen dürfe. Hierzu werde auf die Begründung zu § 45 SächsBesG durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen vom 21. Juni 2013 (Drs. 5/12230) verwiesen. Für Beamte, die aus einem Amt der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2 aufstiegen, entfalle der Anspruch auf die Strukturzulage. Den Widerspruch des Klägers vom 20. Januar 2016 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20. April 2016 aus den Gründen des Ausgangsbescheides zurück.

- 4 Die bereits am 20. Januar 2016 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 8. März 2018 - 3 K 72/16 - ab. Die Klage sei als Feststellungsklage zulässig, aber unbegründet. Das Nettoeinkommen des Klägers im Zeitraum 1. September 2015 bis 31. Dezember 2016 sei nicht in einer gegen Art. 33 Abs. 5 GG verstoßenden Weise zu niedrig bemessen, so dass es keiner Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG bedürft habe. Denn der sächsische Gesetzgeber habe im Rahmen der grundlegenden gesetzlichen Neuregelung der Beamtenbesoldung mit Gesetz vom 20. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 514) einen möglichen Verstoß der Strukturzulage nach § 45 SächsBesG a. F. gegen Art. 3 GG erkannt. Die gesetzliche Neuregelung sei durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 - zur Verfassungswidrigkeit der sächsischen Besoldung in der Besoldungsgruppe A 10 im Jahr 2011 veranlasst gewesen. Im Zuge der Neuregelung seien Nachzahlungen und Anpassungen der Besoldung für den Zeitraum ab 2011 vorgenommen und die vom Gesetzgeber als verfassungsrechtlich problematisch eingeschätzte Strukturzulage nach

§ 45 SächsBesG a. F. für die Zukunft aufgehoben worden. Es spreche viel dafür, dass § 45 SächsBesG a. F. gegen Art. 3 GG verstoßen habe. Aufgrund der Aufhebung der Norm könne dahinstehen, ob auch der vom Kläger geltend gemachte Verstoß gegen das aus dem Leistungsgrundsatz von Art. 33 Abs. 2 GG und dem Alimentationsprinzip in Art. 33 Abs. 5 GG folgende Abstandsgebot vorgelegen habe. Die Entscheidung des Gesetzgebers, die Norm nicht rückwirkend, sondern erst zum 1. Januar 2017 aufzuheben und den begünstigten Beamten die gewährte Strukturzulage zu belassen, sei nicht zu beanstanden; dem Gesetzgeber stehe insoweit ein weiterer Ermessensspielraum zu, der nicht zuletzt angesichts der Höhe der Zulage von monatlich 33,90 € nicht überschritten sei. Die Besoldung des Klägers im streitgegenständlichen Zeitraum sei deshalb nicht in einer gegen Art. 33 Abs. 5 GG verstoßenden Weise zu niedrig bemessen gewesen. Zudem stehe dem Begehren des Klägers entgegen, dass er keine „Gleichbehandlung im Unrecht“ geltend machen könne.

- 5 Zur Begründung der vom Verwaltungsgericht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassenen Berufung wird ausgeführt, das Verwaltungsgericht habe zwar zutreffend erkannt, dass § 45 SächsBesG a. F. gegen Art. 3 GG verstoßen habe. Es habe indessen nicht festgestellt, dass auch das aus Art. 33 Abs. 2 und 5 GG folgende Abstandsgebot verletzt gewesen sei. Denn innerhalb der Besoldungsgruppe A 9 seien Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsebene wegen der Gewährung der Strukturzulage nur an Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsebene gegenüber letzteren schlechter besoldet worden. Die vom Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf das Leistungs- und das Laufbahnprinzip geforderte Gliederung der Ämter mit einer Staffelung der Gehälter sei nicht verwirklicht gewesen. Die Gewährung einer zur Besoldung zählenden Zulage nur an den Steueramtsinspektor, nicht aber an den Steuerinspektor verstoße gegen das Gebot der amtsangemessenen Besoldung und führe zur Bildung eines „umgekehrten Besoldungsabstands“. Die im Zeitraum vom 1. September 2015 bis 31. Dezember 2016 dem Kläger gewährte Besoldung sei deshalb verfassungswidrig zu niedrig gewesen; dieser Verstoß sei durch die nur für die Zukunft erfolgte Aufhebung der Strukturzulage nicht beseitigt worden. Der Gesetzgeber wäre vorliegend verpflichtet gewesen, den Verfassungsverstoß rückwirkend durch Gewährung der Strukturzulage an alle Beamten ab

Besoldungsgruppe A 9 (Laufbahngruppe 2) aufwärts für die Zeit bis 31. Dezember 2016 zu beheben.

6 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. März 2018 - 3 K 72/16 - zu ändern und unter Aufhebung des Bescheids des Landesamtes für Steuern und Finanzen vom 12. Januar 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. April 2016 festzustellen, dass die Besoldung des Klägers in der Zeit vom 1. September 2015 bis zum 31. Dezember 2016 nicht der verfassungsmäßigen Höhe entsprochen hat.

7 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

8 Er verteidigt die angefochtene Entscheidung und trägt vertiefend vor, eine Rechtsgrundlage für die Fortzahlung der Strukturzulage bzw. für anderweitige höhere Besoldungsleistungen im begehrten Zeitraum sei nicht ersichtlich. Das Verwaltungsgericht habe zutreffend darauf abgestellt, dass der mögliche Verstoß von § 45 SächsBesG a. F. gegen Art. 3 sowie gegen Art. 33 Abs. 2 und 5 GG dahinstehen könne, weil der sächsische Gesetzgeber den vermeintlich verfassungswidrigen Zustand in rechtlich nicht zu beanstandender Weise beseitigt habe. Der Kläger habe keinen Anspruch darauf, dass der Gesetzgeber hierbei in einer bestimmten Weise - nämlich durch Erweiterung des Berechtigtenkreises - verfare.

9 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten des Beklagten, die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Leipzig und die Gerichtsakte des Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

10 Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg.

11 Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, denn der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung, dass seine Besoldung in der Zeit vom 1. September 2015 bis 31. Dezember 2016 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war.

Die ablehnenden Bescheide des Landesamtes für Steuern und Finanzen sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 12 1. Der Kläger hatte im maßgeblichen Zeitraum 1. September 2015 bis 31. Dezember 2016 keinen Anspruch auf (Weiter-)Gewährung der Strukturzulage nach § 45 SächsBesG a. F. Eingeführt mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 18. Dezember 2013, galt die Bestimmung vom 1. April 2014 bis zum 31. Dezember 2016 mit folgendem Wortlaut:

Beamte der Laufbahngruppe 1 in Ämtern der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Strukturzulage nach Anlage 7. Die Zulage nach Satz 1 nimmt nicht an Anpassungen der Besoldung nach § 19 teil.

- 13 Der Kläger gehört seit seiner zum 1. September 2015 erfolgten Ernennung zum Steuerinspektor nach erfolgreich absolviertem Aufstieg der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsebene an. Er zählte damit ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zum Berechtigtenkreis des § 45 SächsBesG a. F.

- 14 2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Feststellung, dass seine Besoldung im streitgegenständlichen Zeitraum wegen der Nichterstreckung des § 45 SächsBesG a. F. (jedenfalls) auf Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsebene in der Besoldungsgruppe A 9 verfassungswidrig zu niedrig bemessen war. Auf die Frage, ob die Besoldung aus anderen Gründen verfassungswidrig zu niedrig bemessen war, kommt es vorliegend - unabhängig von der Fassung des Klageantrags - nicht an, weil der Kläger einen ursprünglich eingelegten weiteren Widerspruch wegen nicht amtsangemessener Gesamtalimentation zurückgenommen hat (vgl. auch das verwaltungsgerichtliche Urteil, S. 4) und seine Argumentation auch im Berufungsverfahren ausschließlich auf § 45 SächsBesG a. F. ausgerichtet ist (vgl. hierzu Gerichtsakte, S. 65). Ein solcher Anspruch folgt nicht aus einer möglichen Verfassungswidrigkeit von § 45 SächsBesG a. F..

- 15 a) Zwar hat der Senat ebenso wie das Verwaltungsgericht Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der lediglich auf die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 der Laufbahngruppe 1 beschränkten Regelung des § 45 SächsBesG a. F. im Hinblick auf

den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Es wird insoweit auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (UA S. 5 bis 7) verwiesen, denen sich der Senat anschließt, und von einer weiteren Darstellung abgesehen, § 130b Satz 2 VwGO.

- 16 b) Dagegen vermag der Senat nicht zu erkennen, dass die Regelung gegen das aus dem Leistungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG und dem Alimentationsprinzip in Art. 33 Abs. 5 GG abgeleitete Abstandsgebot verstoßen haben könnte. Hiernach ist es dem Gesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums untersagt, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen. Die Amtsangemessenheit der Alimentation der Beamten bestimmt sich daher auch durch ihr Verhältnis zur Besoldung anderer Beamtengruppen. Gleichzeitig kommt darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Die amtsangemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, juris Rn. 89 f). Die Prüfung der Einhaltung des Abstandsgebots hat anhand des Bruttogehalts zu erfolgen (st. Rspr. des Bundesverfassungsgerichts, vgl. Urt. v. 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 -, juris Rn. 110 ff.; Beschl. v. 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, a. a. O. Rn. 93 sowie Beschl. v. 23. Mai 2017 - 2 BvR 883/14 -, juris Rn. 107), was bedeutet, dass auf die Abstände zwischen dem Grundgehalt (bezogen auf eine bestimmte Stufe) der jeweiligen Besoldungsgruppen abzustellen ist.
- 17 Hiervon ausgehend vermag der Senat bereits keine Verletzung des Abstandsgebots zu erkennen, weil der Kläger nach seiner Beförderung zwar die Laufbahngruppe gewechselt hat, aber in der Besoldungsgruppe A 9 verblieben ist und mithin dasselbe Grundgehalt wie zuvor bezogen hat. Denn es gibt für das Amt der Besoldungsgruppe A 9 - unabhängig von seiner Zugehörigkeit zur Laufbahngruppe 1 oder 2 - nur ein einheitliches, in Erfahrungsstufen aufsteigendes Grundgehalt (vgl. Anlage 5 zum Sächsischen Besoldungsgesetz).
- 18 Die dem Kläger seit seiner Beförderung nicht mehr gewährte Strukturzulage nach § 45 SächsBesG a. F. hat bei der Prüfung des Abstandsgebots außer Betracht zu bleiben. Denn diese hat - wie viele weitere Zulagen - eine andere Zielrichtung als der im

Abstandsgebot zum Ausdruck kommende Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung. Man denke etwa an Familienzuschläge, Ortszulagen, Erschwerniszulagen o.ä., die unabhängig von der Bewertung des ausgeübten Amtes gewährt werden. Auch die Strukturzulage nach § 45 SächsBesG a. F. stand in keinem Zusammenhang mit der Wertigkeit des ausgeübten Amtes der begünstigten Beamtengruppen. Zweck der Zulage war nach der Gesetzesbegründung zu § 45 SächsBesG a. F. vielmehr, einen Beitrag zu einer sozial ausgewogenen Beschäftigungspolitik zu leisten, der nach dem Willen des Haushaltsgesetzgebers insbesondere unteren und mittleren Besoldungsgruppen zugute kommen sollte (vgl. Gesetzentwurf der Sächsischen Staatsregierung zum Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetz, Drs. 5/12239, S. 360).

19 c) Letztlich bedarf es indes keiner abschließenden Entscheidung der Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 45 SächsBesG a. F., weil die Strukturzulage mit Gesetz vom 20. Oktober 2016 zum 1. Januar 2017 aufgehoben wurde.

20 3. Ein Anspruch des Klägers folgt auch nicht aus der Entscheidung des Landesgesetzgebers, die Strukturzulage nicht rückwirkend aufzuheben, sondern sie (erst) zum Zeitpunkt 1. Januar 2017 entfallen zu lassen. Diese Vorgehensweise begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

21 a) Selbst wenn § 45 SächsBesG a. F. wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig gewesen sein sollte, trifft dies nicht gleichermaßen auf die Höhe der dem Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum gewährte Besoldung zu. Maßgeblich ist die Besoldung, die der Kläger aufgrund der gesetzlichen Neuregelung der Beamtenbesoldung mit Gesetz vom 20. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 514) im Wege der Nachzahlung für den Zeitraum 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016 und der ab 1. Juli 2016 erfolgten Anpassung erhalten hat. Diese beinhaltete für das Jahr 2015 eine Nachzahlung i. H. v. 1,28 % sowie für die erste Hälfte 2016 eine Nachzahlung von 2,05 % der Dienstbezüge; die Besoldung ab 1. Juli 2016 wurde um 2,61 % erhöht. Dass diese Besoldung wegen der Nichtgewährung der begehrten Zulage i. H. v. 33,90 € monatlich nicht im Einklang mit dem Beschluss des BVerfG vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. - stehen sollte und der Kläger deswegen eine verfassungswidrig zu niedrige Besoldung erhalten hätte, macht er selbst nicht geltend.

22 b) Zur Beseitigung eines mutmaßlich mit § 45 SächsBesG a. F. verbundenen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG hatte der sächsische Gesetzgeber die Möglichkeit, entweder die Strukturzulage allen Beamten zu gewähren oder sie für alle Beamten aufzuheben. Dabei stand ihm im Rahmen der Neuregelung des sächsischen Besoldungsrechts ein weiter Ermessensspielraum zu, innerhalb dessen er das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen durfte. Es wird hierzu verwiesen auf die Ausführungen im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 -, a. a. O. Rn. 128:

4. Jenseits der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation, wie sie sich aufgrund der oben dargestellten Gesamtabwägung ergibt, genießt die Alimentation des Beamten einen relativen Normbestandsschutz. Der Gesetzgeber darf hier Kürzungen oder andere Einschnitte in die Bezüge vornehmen, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist (vgl. BVerfGE 8, 1 <12 ff.>; 18, 159 <166 f.>; 70, 69 <79 f.>; 76, 256 <310>; 114, 258 <289>; 130, 263 <295 f.>). Kürzungen oder andere Einschnitte können durch solche Gründe sachlich gerechtfertigt werden, die im Bereich des Systems der Beamtenbesoldung liegen (vgl. BVerfGE 76, 256 <311>; 114, 258 <288 f.>). Zu solchen systemimmanenten Gründen können finanzielle Erwägungen zwar hinzutreten (vgl. BVerfGE 44, 249 <264 f.>; 76, 256 <311>; 81, 363 <378>; 99, 300 <320>; 114, 258 <291>; 117, 372 <388>; stRspr); das Bemühen, Ausgaben zu sparen, kann aber nicht als ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Besoldung angesehen werden (vgl. BVerfGE 76, 256 <311>; 114, 258 <291 f.>), soweit sie nicht als Teil eines schlüssigen Gesamtkonzepts dem in Art. 109 Abs. 3 GG verankerten Ziel der Haushaltskonsolidierung dient.

23 c) Der sächsische Gesetzgeber hat sich mit der Aufhebung der Strukturzulage im Rahmen des ihm eingeräumten Spielraums gehalten. Dies gilt zum für die Entscheidung, die Zulage für alle Beamten zu streichen. Zwar hätte grundsätzlich auch die Möglichkeit bestanden, die Zulage über den bisher begünstigten Personenkreis hinaus weiteren Besoldungsgruppen zu gewähren. Entgegen der Ansicht des Klägers war diese Möglichkeit indes nicht alternativlos, denn die Beseitigung des Gleichheitsverstoßes konnte hier rechtmäßig auch auf andere Weise erfolgen, weil die Grundalimentation nicht betroffen war.

24 Dies gilt zum anderen im Hinblick darauf, dass eine Streichung der Zulage nur für die Zukunft erfolgte, also den Beamten, die ab 1. April 2014 bis 31. Dezember 2016 in den Genuss der Regelung gekommen waren, die Zulage - trotz mutmaßlicher Verfassungswidrigkeit - dauerhaft belassen wurde (hiervon profitiert im Übrigen auch

der Kläger selbst, der die zwischen dem 1. April 2014 und 31. August 2015 erhaltene Zulage nicht zurückzahlen muss). Die Belassung der Zulage für vergangene Zeiträume trägt dem Rechtsgrundsatz des § 18 Abs. 1 SächsBesG Rechnung. Hiernach scheidet die Rückforderung von Besoldung aus, wenn Beamte durch eine gesetzliche Änderung der Besoldung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt werden. Ein Abweichen des Gesetzgebers von diesem Grundsatz war vorliegend nicht veranlasst. Denn bei der Strukturzulage nach § 45 SächsBesG a. F. handelte es sich um einen relativ geringen Betrag (33,90 € monatlich), der lediglich für einen begrenzten Zeitraum von insgesamt zwei Jahren und neun Monaten gewährt worden war. Hinzukommt, dass für eine (in Abweichung von § 18 Abs. 1 SächsBesG normierte) Rückforderung ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand nötig gewesen und die Rückforderung zudem vermutlich in vielen Fällen am Einwand der Entreicherung gescheitert wäre. Angesichts dieser Umstände begegnet die vom Gesetzgeber im Rahmen der Neuregelung des sächsischen Besoldungsrechts gewählte Variante keinen rechtlichen Einwänden.

- 25 Die Berufung ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.
- 26 Die Revision wird auf der Grundlage von § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, § 63 Abs. 3 BeamStG i. V. m. § 127 Nr. 2 BRRG zugelassen. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache entfällt nicht deshalb, weil es sich um „auslaufendes“ Recht handelt. Zwar hat die Bestimmung § 45 Sächsisches Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (verkündet als Art. 2 des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes, SächsGVBl. S. 970, 1005), die zum 1. April 2014 in Kraft getreten war, seit 1. Januar 2017 keine Geltung mehr. Aufgrund der Anzahl von derzeit rund 120 beim Beklagten anhängigen Widerspruchsverfahren ist indes davon auszugehen, dass der sich vorliegend stellenden Rechtsfrage noch in einer Vielzahl von Fällen entscheidungserhebliche Bedeutung zukommt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 542,40 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 42 Abs. 1 Satz 1 GKG.
- 2 Der Streitwert für die begehrte Zulage berechnet sich nach § 42 Abs. 1 Satz 1 GKG. Hiernach ist bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der dreifache Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen maßgebend, wenn nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist. Die Regelung gilt - wie sich unmittelbar aus § 42 Abs. 1 Satz 2 GKG ergibt - für Ansprüche, über die von den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit entschieden wird und findet auch auf Ansprüche Anwendung, in denen es um eine höhere Besoldung geht. Soweit der Senat in diesen Streitigkeiten bislang in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. Oktober 2009, NVwZ-RR 2010, 227 und Urt. v. 10. Dezember 2015 - 2 C 28.13 -, juris; Senatsbeschl. v. 5. Oktober 2010 - 2 A 409/08 -, juris Rn. 25 und v. 4. März 2016 - 2 E 121/15 - n. v.) in Anlehnung an Nr. 10.4 des

Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (Sonderbeilage SächsVBl. 2014, Heft 1) einen Streitwert in Höhe des zweifachen Jahresbetrags der Differenz zwischen der erhaltenen und der erstrebten höheren Besoldung angenommen hat, hält er hieran nicht mehr fest. Wie das Bundesverwaltungsgericht nunmehr entschieden hat, ist einer Empfehlung des Streitwertkatalogs nicht mehr zu folgen, wenn sie, wie die Empfehlung in Nr. 10.4 im Verhältnis zu § 42 Abs. 1 GKG, mit der gesetzlichen Regelung nicht im Einklang steht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. Juli 2017 - 2 KSt 1.17 -, juris Rn. 5; Beschl. v. 6. April 2017 - 2 C 13.16 - und v. 21. September 2017 - 2 C 61.16 -, beide juris). Dem schließt sich der Senat an (vgl. bereits Urt. v. 20. März 2018 - 2 A 168/16 -, juris).

- 3 Der Wert der Differenz zwischen erhaltener und angestrebter Besoldung betrug im Zeitraum 1. September 2015 bis 31. Dezember 2016 nach den übereinstimmenden Angaben der Beteiligten 33,90 € monatlich. Daraus errechnet sich gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 GKG der Gesamtbetrag von 542,40 €.
- 4 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke